

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Änderung) für drei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Flonheim und Gumbsheim

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Bautyp: Enercon E 160 EP5 E3 (5.56 MW) in den Gemarkungen Flonheim und Gumbsheim

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die zugunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungs-Genehmigung vom 26.10.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Aufgrund Ihres am 10.08.2022 gestellten und bei uns am 16.08.2022 eingegangenen Antrages, ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß §§4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

Änderungs-Genehmigung

erteilt, folgende Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps Enercon E160 EP5 E3, Nennleistung 5.56 MW, Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Gesamthöhe 247 m, zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Flonheim:

WEA N01: Flur 15, Flurstücke 3 und 4

WEA N02: Flur 14, Flurstück 42

UTM32 RW 429911 HW 5517604

UTM32 RW 429719 HW 5518054

Gemarkung Gumbsheim:

WEA N03: Flur 9 Flurstücke 80 und 81 UTM32 RW 429416 HW 5518342

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Der Genehmigungsbescheid vom 26.10.2022 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit ab dem 03.11.2022 bis einschließlich 17.11.2022 bei der folgenden Stelle während der genannten Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, Zimmer 64, Dienststunden: Montag u. Dienstag 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Mittwoch u. Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr. Eine vorherige Terminabstimmung (Tel. Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4611) ist erforderlich.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen.php> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Änderungs-Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Alzey, 26.10.2022
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Az. 6/56101-90/FlonGumÄ2/wi/ae

gez. Sippel

Heiko Sippel
Landrat